Satzung der Großen Kreisstadt Großenhain für die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege einschließlich dem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot an der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen Großenhain (Elternbeitragssatzung)

vom 02. September 2026 BV 47/2026 SR

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, sowie des § 15 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist und der Sächsischen Förderschulbetreuungsverordnung (SächsFöSchulBetrVO) vom 19. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 494), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 08. September 2025 (SächsGVBl. S. 353) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Großenhain in seiner Sitzung am 02. September 2026 folgende Elternbeitragssatzung neu gefasst und beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Pflicht zur Zahlung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten
§ 3 Beitragsschuldner
§ 4 Festsetzung, Fälligkeit, Entrichtung und Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte
§ 5 Erlass und Ermäßigung der Elternbeiträge
§ 6 Datenerhebung für die Festsetzung des Elternbeitrages
§ 7 Aufbewahrungsfristen beitragsrelevanter Daten
§ 8 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kind/Kinder in der Kindertagespflege im Gebiet der Großen Kreisstadt Großenhain im Sinne von § 1 Abs. 1 SächsKitaG betreut werden.

(2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kind/Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Großen Kreisstadt Großenhain betreut werden, gelten ausschließlich § 4 Abs. 1 bis 4, 7 und 8 sowie § 5 dieser Elternbeitragssatzung in Verbindung mit der Elternbeitragstabelle aus der Anlage.

§ 2
Pflicht zur Zahlung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten

(1) Für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege erhebt die Große Kreisstadt Großenhain Elternbeiträge und weitere Entgelte entsprechend der Anlage der Elternbeitragssatzung.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertagespflegestelle aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertagespflegestelle besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist. Elternbeiträge sind für jeden Monat zu entrichten, in dem das Kind auf der Grundlage der Betreuungsvereinbarung aufgenommen ist.
Beginnt ein Betreuungsverhältnis vor oder zum 15. eines Monats ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu zahlen. Wird das Betreuungsverhältnis nach dem 15. eines Monats begonnen, so wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.
Endet ein Betreuungsverhältnis vor oder zum 15. eines Monats, so ist die Hälfte des Elternbeitrages zu zahlen. Wird das Betreuungsverhältnis nach dem 15. eines Monats beendet, wird der volle Elternbeitrag erhoben.

(3) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertagespflegestelle.

(4) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der Kindertagespflegestelle, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

(5) Werden Änderungen in der Betreuungszeit gewünscht, sind diese der Kindertagespflegestelle in der Regel einen Monat zuvor durch die Personensorgeberechtigten (bzw. andere Erziehungsberechtigte) schriftlich mitzuteilen. Die gewünschte Änderung wird zu Beginn des Folgemonats wirksam. Im Falle des Wechsels der Betreuungszeit innerhalb der Kindertagespflegestelle, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungszeit erhoben.

(6) Die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten von über neun Stunden in der Kindertagespflege ist bei begründetem Bedarf möglich.

§ 3
Beitragsschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4
Festsetzung, Fälligkeit, Entrichtung und Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Die Große Kreisstadt Großenhain ermittelt gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG jährlich die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten im Sinne von § 14 Abs. 1 SächsKitaG und § 8 der SächsFöSchulBetrVO sowie die für die Kindertagespflege gezahlte laufende Geldleistung und macht diese öffentlich bekannt. Die zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten bilden die Bemessungsgrundlage für die festzusetzenden Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und dem Förderhort. Die Elternbeiträge sind als Anlage Bestandteil der Satzung.

(2) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge je Einrichtungsart und Betreuungszeit werden im Anschluss an die Bekanntmachung der jährlichen Personal- und Sachkosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG im Großenhainer Amtsblatt veröffentlicht.

(3) Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt für ein Kind:

- in der Kinderkrippe **15,00** vom Hundert bei einer Betreuungszeit von täglich 9 Stunden
- im Kindergarten **19,00** vom Hundert bei einer Betreuungszeit von täglich 9 Stunden
- im Hort **21,00** vom Hundert bei einer Betreuungszeit von täglich 6 Stunden
- für das Betreuungsangebot an der Schule zur Lernförderung **13,35** vom Hundert bei einer Betreuungszeit von täglich 5 Stunden

der zuletzt bekanntgemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten je Betreuungsart und je Platz.

(4) Die Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtungen der freien Träger oder der Kindertagespflege die zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen. Die weiteren Entgelte für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft sind von den freien Trägern festzulegen.

(5) Der Elternbeitrag für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege richtet sich bei Kindern im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres nach dem Elternbeitrag für Krippenkinder, bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres nach dem Elternbeitrag für Kindergartenkinder. Der monatliche Elternbeitrag und weitere Entgelte der Kindertagespflege werden durch Bescheid der Großen Kreisstadt Großenhain festgesetzt.

(6) Der Elternbeitrag für Kinder der Kindertagespflege der Großen Kreisstadt Großenhain ist jeweils am 1. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

(7) Für die übrigen Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft werden Elternbeiträge über Betreuungsverträge zwischen den Personensorgeberechtigten und den freien Trägern durch die freien Träger erhoben.

(8) Entstehen bei der Elternbeitragszahlung Säumnisse, kann der freie Träger bzw. die Kindertagespflegestelle Gebrauch von den Maßnahmen entsprechend der vertraglichen Regelungen machen.

§ 5
Erlass und Absenkung der Elternbeiträge

(1) Der Elternbeitrag kann auf Antragstellung der Personensorgeberechtigten beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Beachtung der Bedarfskriterien maximal bis zur Höhe der in der Großen Kreisstadt Großenhain geltenden Beitragssätze erlassen werden, wenn den Personenberechtigten die Belastung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII nicht zugemutet werden kann.

(2) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung, in der Kindertagespflege oder im Förderhort betreut (Zählkinder), erfolgt eine Absenkung des Elternbeitrages. Die Absenkung der Elternbeiträge für Alleinerziehende und Personensorgeberechtigte mit mehreren Zählkindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, eine Kindertagespflegestelle oder den Förderhort besuchen, erfolgen gemäß der jeweils geltenden Richtlinie des Landkreises Meißen. Die abgesenkten Elternbeiträge ergeben sich aus der Elternbeitragstabelle (Anlage).

§ 6
Datenerhebung für die Festsetzung des Elternbeitrages

Zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertagespflege nach dieser Satzung werden neben der vertraglichen Vereinbarung zur Betreuung durch die Große Kreisstadt Großenhain personenbezogene Daten:

a) von Personensorgeberechtigten
b) von Kindertagespflegepersonen
c) aus dem Kita-Portal der Großen Kreisstadt Großenhain

im Rahmen der DSGVO verarbeitet.
Die verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen nur für den genannten Zweck verwendet werden. Eine Übermittlung der Daten an Dritte ist nicht zulässig.

§ 7
Aufbewahrungsfristen beitragsrelevanter Daten

Das Löschen bzw. Vernichten beitragsrelevanter Daten (einschließlich Betreuungsvertrag) erfolgt spätestens zehn Jahre nach dem Verlassen der Kindertagespflegestelle durch das Kind, sofern keine gegenseitigen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mehr bestehen. Alle sonstigen personenbezogenen Daten werden nach drei Jahren gelöscht bzw. vernichtet. Rechtsgrundlagen der Datenerhebung und -speicherung sind

- das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.04.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111)
- die Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO) vom 26.01.2005 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 04.09.2017 (SächsGVBl. S. 504) sowie
- das Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27.06.2025 (SächsGVBl. S. 285) und
- der Sächsischen Förderschulbetreuungsverordnung (SächsFöSchulBetrVO) vom 19.06.2008 (SächsGVBl. S. 494), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 08.09.2025 (SächsGVBl. S. 353)

in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Großenhain für die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege einschließlich dem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot an der Schule zur Lernförderung vom 30. August 2018, zuletzt geändert mit der Satzung vom 17. September 2025 außer Kraft.

Großenhain, den 03.09.2026

Dr. Sven Mißbach - Siegel -
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
    a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
    b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

.

Monatliche Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ab 01.10.2026

(Elternbeitrag je Platz und Monat)

I. Kinderkrippe (bis Vollendung des 3. Lebensjahres)

tägliche Betreuungszeit	4,5 Stunden	6 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden
Familie					
1. Kind	135,00 €	180,00 €	270,00 €	300,00 €	330,00 €
2. Kind	103,50 €	138,00 €	207,00 €	230,00 €	253,00 €
3. Kind und weitere	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Alleinerziehende					
1. Kind	126,60 €	168,80 €	253,20 €	281,33 €	309,47 €
2. Kind	93,00 €	124,00 €	186,00 €	206,67 €	227,33 €
3. Kind und weitere	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Die Inanspruchnahme von über 9 Stunden pro Tag ist in begründeten Fällen möglich.					

II. Kindergarten (ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis Schuleintritt)

tägliche Betreuungszeit	4,5 Stunden	6 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden
Familie					
1. Kind	72,75 €	97,00 €	145,50 €	161,67 €	177,83 €
2. Kind	55,95 €	74,60 €	111,90 €	124,34 €	136,76 €
3. Kind und weitere	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Alleinerziehende					
1. Kind	68,25 €	91,00 €	136,50 €	151,67 €	166,83 €
2. Kind	51,15 €	68,20 €	102,30 €	113,67 €	125,03 €
3. Kind und weitere	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Die Inanspruchnahme von über 9 Stunden pro Tag ist in begründeten Fällen möglich.					

III. Hort

tägliche Betreuungszeit	5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	9 Stunden
Familie				
1. Kind	70,88 €	85,05 €	99,23 €	127,58 €
2. Kind	57,55 €	69,05 €	80,56 €	103,58 €
3. Kind und weitere	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Alleinerziehende				
1. Kind	67,13 €	80,55 €	93,98 €	120,83 €
2. Kind	53,38 €	64,05 €	74,73 €	96,08 €
3. Kind und weitere	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Die Inanspruchnahme von über 6 Stunden pro Tag ist in begründeten Fällen möglich. Eine Betreuung von 9 Stunden pro Tag ist nur bei Ferienbetreuung und bei Zulässigkeit der entsprechenden Öffnungszeiten möglich.				

IV. Hort Förderschule

tägliche Betreuungs-zeit	5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	9 Stunden
Familie				
1. Kind	70,14 €	78,91 €	92,06 €	118,36 €
2. Kind	56,81 €	62,91 €	73,39 €	94,36 €
3. Kind und weitere	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Alleinerziehende				
1. Kind	66,39 €	74,41 €	86,81 €	111,61 €
2. Kind	52,64 €	57,91 €	67,56 €	86,86 €
3. Kind und weitere	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Die Inanspruchnahme von über 5 Stunden pro Tag ist in begründeten Fällen möglich. Eine Betreuung von 9 Stunden pro Tag ist nur bei Ferienbetreuung und bei Zulässigkeit der entsprechenden Öffnungszeiten möglich.				

zusätzliche wöchentliche Elternbeiträge für die Betreuung während der Ferien im Hort

(zusätzliches Entgelt pro Woche bei Inanspruchnahme der erweiterten Ferienbetreuung über die normale vertragliche Betreuungsdauer hinaus bis zu 9 Stunden)

V. Hort

vertragliche Betreuungs-zeit	5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden
Familie			
1. Kind	14,18 €	10,63 €	7,09 €
2. Kind	14,18 €	10,63 €	7,09 €
3. Kind und weitere	14,18 €	10,63 €	7,09 €
Alleinerziehende			
1. Kind	14,18 €	10,63 €	7,09 €
2. Kind	14,18 €	10,63 €	7,09 €
3. Kind und weitere	14,18 €	10,63 €	7,09 €

VI. Hort Förderschule

vertragliche Betreuungs-zeit	5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden
Familie			
1. Kind	12,06 €	9,86 €	6,58 €
2. Kind	12,06 €	9,86 €	6,58 €
3. Kind und weitere	12,06 €	9,86 €	6,58 €
Alleinerziehende			
1. Kind	12,06 €	9,86 €	6,58 €
2. Kind	12,06 €	9,86 €	6,58 €
3. Kind und weitere	12,06 €	9,86 €	6,58 €